

Wohnungsgeberbestätigung zur Vorlage bei der Meldebehörde - § 19 Bundesmeldegesetz (BMG) -

Angaben zum Wohnungsgeber:

Familienname u. Vorname oder genaue Bezeichnung bei einer jurist. Person	
PLZ, Ort, Straße, Hs.-Nr.	
ggf. Adresszusatz	
<input type="radio"/> Der Wohnungsgeber ist gleichzeitig Eigentümer der Wohnung oder	
<input type="radio"/> Der Wohnungsgeber ist nicht Eigentümer der Wohnung. Name und Anschrift des Eigentümers lauten:	
Familienname u. Vorname oder genaue Bezeichnung bei einer jurist. Person	
PLZ, Ort, Straße, Hs.-Nr.	
ggf. Adresszusatz	

Anschrift der Wohnung, in die eingezogen oder aus der ausgezogen wird:

PLZ, Ort, Straße, Hs.-Nr.	
ggf. Zusatzangaben (z. B. Stockwerks- oder Wohnungsnummer)	

In die/aus der vorgenannte(n) Wohnung ist/sind am folgende Person/en eingezogen bzw. ausgezogen

Name/n der Person/en, die in die angegebene Wohnung eingezogen bzw. aus dieser ausgezogen sind:

	Familienname	Vorname
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		
6.		
<input type="radio"/> weitere Personen siehe Beiblatt		

Auszug aus § 19 Abs. 1 Satz 1 und 2 BMG - Mitwirkung des Wohnungsgebers:

(1) Der Wohnungsgeber ist verpflichtet, bei der An- oder Abmeldung mitzuwirken. Hierzu hat der Wohnungsgeber oder eine von ihm beauftragte Person der meldepflichtigen Person den Einzug oder den Auszug schriftlich oder elektronisch innerhalb der in § 17 Absatz 1 oder 2 genannten Fristen zu bestätigen.

Bestätigung:

Ich bestätige mit meiner Unterschrift den Ein- bzw. Auszug der oben genannten Person(en) in die/ aus der vorstehend bezeichneten Wohnung. Ich bestätige, dass ich als Wohnungsgeber oder als beauftragte Person befugt bin, diese Bescheinigung auszustellen. Ich habe davon Kenntnis genommen, dass ich ordnungswidrig handele, wenn ich hierzu nicht berechtigt bin. Ebenso ist mir bekannt, dass es verboten ist, eine Wohnanschrift für eine Anmeldung eines Wohnsitzes einem Dritten anzubieten oder zur Verfügung zu stellen, obwohl ein tatsächlicher Bezug der Wohnung durch einen Dritten weder stattfindet noch beabsichtigt ist.

Ein Verstoß gegen dieses Verbot stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße von bis zu 50000 Euro geahndet werden. Das Unterlassen einer Bestätigung über den Ein- oder Auszug sowie eine falsche oder nicht rechtzeitig erfolgte Bestätigung können als Ordnungswidrigkeiten mit Geldbußen bis zu 1000 Euro geahndet werden.

Ort, Datum

Unterschrift des Wohnungsgebers/Wohnungseigentümers